

## **Familienzulagen im Kanton Luzern**



- *Familienzulagen für Arbeitnehmende*
- *Familienzulagen für Nichterwerbstätige*
- *Familienzulagen für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft*

**Gültig ab 1. Januar 2010**

## **WER HAT ANSPRUCH AUF FAMILIENZULAGEN**

### **Arbeitnehmende Personen**

Der Zulagenanspruch ist an die Lohnzahlung gebunden. Bei Krankheit und Unfall bleibt der Anspruch für den laufenden und drei weitere Monate bestehen, bei Mutterschaftsurlaub jedoch längstens während 16 Wochen.

### **Nichterwerbstätige Personen**

Wer bei einer Ausgleichskasse als nichterwerbstätige Person erfasst ist und ein bescheidenes Einkommen hat, kann Familienzulagen erhalten. Weitere Anforderungen sind u.a.:

- Steuerbares Einkommen unter 41'040 Franken;
- Keine Rente der AHV;
- Keine Ergänzungsleistungen zu AHV/IV;
- Keine selbständige Erwerbstätigkeit des Ehegatten.
- Ansprüche, die als arbeitnehmende Person oder über die Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden können, gehen vor.



## **Selbständigerwerbende Personen**

Sie können sich freiwillig der Familienausgleichskasse anschliessen. Dabei ist zu beachten:

- Wohn- und Geschäftssitz müssen sich im Kanton Luzern befinden;
- Das AHV-pflichtige Einkommen darf nicht höher als 54'800 Franken pro Jahr sein;
- Die Einkommensgrenze wird für jedes zulagenberechtigte Kind um 5'480 Franken pro Jahr erhöht;
- Ansprüche, die als arbeitnehmende Person geltend gemacht werden können, gehen vor.

## **Für welche Kinder kann ein Anspruch geltend gemacht werden?**

- Eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit dort lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt.

## **Landwirtschaft**

Über die Anspruchsvoraussetzungen von selbständigen Landwirten oder Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft gibt ein spezielles Merkblatt Auskunft. Es kann kostenlos bei der Ausgleichskasse Luzern angefordert werden und ist auch im Internet abrufbar unter [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch).



## **WELCHE FAMILIENZULAGEN WERDEN MIR AUSBEZAHLT**

**1'000 Franken Geburtszulage** – als einmalige Zulage bei der Geburt eines Kindes.

**1'000 Franken Adoptionszulage** – als einmalige Zulage bei der Adoption eines Kindes.

**200 Franken Kinderzulage** – im Monat und für jedes Kind bis zum vollendeten 12. Altersjahr.

**210 Franken Kinderzulage** – im Monat und für jedes Kind vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird diese Kinderzulage bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet.

**250 Franken Ausbildungszulage** – im Monat und für jedes Kind ab vollendetem 16. Altersjahr bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Übersteigt das Einkommen der anspruchsberechtigten Jugendlichen während der Ausbildung 2'280 Franken im Monat, so entfällt der Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden immer als ganze Zulagen ausgerichtet, sofern der Lohn der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers mindestens 570 Franken pro Monat oder 6'840 Franken pro Jahr beträgt.



## **HAT DIE MUTTER ODER DER VATER ANSPRUCH**

Für jedes Kind darf gesamthaft nur eine Zulage ausgerichtet werden. Die Familienausgleichskasse prüft dies und beachtet bei so genannten Anspruchskonkurrenzen folgende gesetzliche Regelung, die in der ganzen Schweiz gilt:

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in nachfolgender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit überwiegend lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

Unter Umständen besteht Anspruch auf eine Differenzzulage: Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- oder zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.



## **MEINE KINDER WOHNEN IM AUSLAND – HABE ICH TROTZ- DEM ANSPRUCH**

Im Verhältnis zu den Staaten der EU und EFTA gilt das Erwerbortsprinzip. Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechtigte Person und/oder die Kinder in einem anderen Land wohnen. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet. Ist der andere Elternteil in einem anderen Land erwerbstätig und sind dort die Familienzulagen höher, so wird dort die Differenz ausgerichtet.

Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn das Kind oder die Kinder im Ausland wohnen, richtet sich nach den Staatsverträgen. Um den konkreten Einzelfall zu beurteilen, arbeitet die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern mit dem internationalen Formular E411, welches Sie kostenlos bei der Familienausgleichskasse beziehen können. Es ist auch auf unserer Internetseite [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch) abrufbar.



## **WIE KOMME ICH ZU DEN FAMILIENZULAGEN**

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss den Anspruch schriftlich anmelden. Das Anmeldeformular für die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern steht im Internet unter [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch) zur Verfügung oder kann kostenlos bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern bestellt werden.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen die Anmeldung über ihren Arbeitgeber geltend. Die Anmeldung wird dann durch die Arbeitgeber an die zuständige Familienausgleichskasse weitergeleitet.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG) reichen die Anmeldung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern ein.
- Selbständigerwerbende reichen die Anmeldung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern ein.
- Nichterwerbstätige Personen reichen die Anmeldung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern ein.

Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein, damit Rückfragen vermieden werden können. Zudem sind die nötigen Dokumente beizulegen, beispielsweise:

- Ausbildungsnachweise;
- Bei Eltern, die getrennt leben, ist das Urteil oder die Vereinbarung über die Regelung der elterlichen Sorge, des Unterhalts und der Betreuung des Kindes beizulegen;
- Formular E411 bei Wohnsitz des Kindes im Ausland.

## **WER TEILT MIR DIE HÖHE DES ANSPRUCHS MIT**

Bei allen Anmeldungen prüft die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern zuerst die Zuständigkeit.

Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern prüft den Anspruch und erlässt eine anfechtbare Entscheidung.

## **KANN ICH MEINEN ANSPRUCH AUCH RÜCKWIRKEND GELTEND MACHEN**

Ein rückwirkender Anspruch auf die Auszahlung von Familienzulagen kann geltend gemacht werden, doch ist er auf fünf Jahre vor der Anmeldung beschränkt.

## **WOHER BEKOMME ICH DAS GELD**

Arbeitnehmende erhalten die Familienzulagen direkt durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, meist zusammen mit dem Lohn. Einzig die Geburtszulage und die Adoptionszulage wird dem Bezüger direkt durch die Familienausgleichskasse ausbezahlt.

Nichterwerbstätige erhalten alle Zulagen quartalsweise direkt durch die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern.

Bei den Selbständigerwerbenden werden die Leistungen quartalsweise mit den AHV-Beiträgen verrechnet.

## **WELCHE FAMILIENAUSGLEICHSKASSE IST ZUSTÄNDIG**

Im Kanton Luzern sind mehrere Dutzend Familienausgleichskassen tätig, die zugleich alle auch als AHV-Ausgleichskassen arbeiten. Die Arbeitgebenden sind jeweils einer einzigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Mit einer einfachen Nachfrage bei den Arbeitgebenden kann deshalb schnell festgestellt werden, welche Familienausgleichskasse zuständig ist.

## **WAS SIND MEINE PFLICHTEN**

Wer eine Anmeldung für Familienzulagen einreicht und wer Leistungen bezieht, hat auch Pflichten. Vor allem besteht eine Meldepflicht. Alle Änderungen der Verhältnisse, welche einen Einfluss auf den Anspruch und die Höhe der Familienzulagen haben könnten, sind der Familienausgleichskasse umgehend zu melden. Der Meldepflicht unterstehen zum Beispiel:

- Tod eines Kindes oder Wegzug des Kindes aus der Schweiz;
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes;
- Trennung oder Scheidung sowie Änderung bei der elterlichen Sorge;
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist, oder in dem das Kind wohnt;
- Beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige: Meldung bei Änderung der Einkommensverhältnisse und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

## **UND WAS IST, WENN ICH DIE MELDEPFLICHT NICHT EINHALTE**

Wer die Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig einhält, muss allfällig zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten. Die Rückerstattung erfolgt über die Arbeitgebenden.

Bei einer Verletzung der Meldepflicht muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

## **WER FINANZIERT MEINE FAMILIENZULAGEN**

**Die Arbeitgebenden** finanzieren die Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die Geburts- und Adoptionszulagen für die Arbeitnehmenden. Der Beitrag an die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern beträgt 1.6 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

**Die Arbeitnehmer ohne abrechnungspflichtige Arbeitgebende** zahlen den Beitrag aufgrund ihres Lohnes selber. Der Beitrag beträgt ebenfalls 1.6 Prozent.

**Die Selbständigerwerbenden**, welche sich freiwillig dem Gesetz unterstellt haben, leisten einen Beitrag in der Höhe einer halben jährlichen Kinderzulage.

Die Verwaltungskosten sind in diesen Beiträgen enthalten.



**Der Kanton** Luzern und **die Gemeinden** finanzieren die Familienzulagen für Nichterwerbstätige.

Alle im Kanton Luzern tätigen **Familienausgleichskassen** beteiligen sich am Lastenausgleich. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Solidarität zwischen allen Wirtschaftszweigen und helfen mit, die Beitragsbelastung für die Gesamtheit aller Arbeitgebenden im Kanton Luzern möglichst tief zu halten.

### ***UND WENN ICH MIT DEM ENTSCHEID NICHT EINVERSTANDEN BIN***

Die Verfügungen der Familienausgleichskassen können überprüft werden. Bei Unstimmigkeiten kann die Verfügung mit einer Einsprache angefochten werden. Vorher nehmen Sie jedoch zweckmässigerweise mit der Familienausgleichskasse Kontakt auf. Sofern man mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden ist, kann beim kantonalen Verwaltungsgericht und letztinstanzlich beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

Die Verfügungen der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern sind mit Rechtsmittelbelehrungen versehen.



## **WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN**

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen. Die rechtlichen Grundlagen sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch).

Für verbindliche und konkrete Auskünfte sind meist viele persönliche Angaben über die Familie und die Arbeitgebenden notwendig. Es ist auch wichtig zu wissen, welche Familienausgleichskasse für Sie zuständig ist. So können unklare Informationen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familienausgleichskassen vermieden werden. Vor einer telefonischen Kontaktaufnahme ist darum jeweils die Kassenzugehörigkeit festzustellen.

**Kassenzugehörigkeit bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern:** Bei Fragen geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern gerne Auskunft. Auch das E-Mail steht offen: [fak@ahvluzern.ch](mailto:fak@ahvluzern.ch). Die Angabe des Namens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ist für eine verlässliche Information nötig.

**Kassenzugehörigkeit bei einer anderen als der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern:** Personen, deren Arbeitgebende nicht mit der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern abrechnen, wenden sich an die zuständige Familienausgleichskasse. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Adresse der zuständigen Familienausgleichskasse mitteilen.



***Ihr direkter Draht zu den  
Familienzulagen im Kanton Luzern  
Telefon 041 375 08 59***



***Familienausgleichskasse des Kantons Luzern  
Postfach  
Würzenbachstrasse 8  
6000 Luzern 15  
Telefon 041 375 05 05  
Telefax 041 375 05 00  
[www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch)  
[fak@ahvluzern.ch](mailto:fak@ahvluzern.ch)***